

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach seiner Niederlassung in Rauenberg wurde der Verein als „Slot Racing Club Rauenberg e.V. 1983“ gegründet und firmiert nun, auf Grund des Umzugs nach Walldorf (Baden) Ende 2011, unter dem Namen „Slot Racing Club Walldorf“. Mit der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Slot Racing Club Walldorf e.V.“, in Kurzform SRC Walldorf e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Walldorf. Der Sitz des Vereins sollte nach Möglichkeit jeweils dem Standort der vereinseigenen Modellrennstrecke entsprechen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die kulturelle und technische Förderung seiner Mitglieder, die Förderung des Slot Racing Modellsports allgemein sowie die Erweiterung des Freizeitangebotes für Nichtmitglieder.
Dies soll erreicht werden durch die Ausübung motorsportlicher Wettbewerbs-Aktivitäten im Miniatur-Modellbereich in Form der Austragung von Rennveranstaltungen und Meisterschaften sowie der Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden technischen Sachverhalten und Themen.
Die (anglo-amerikanische) Bezeichnung dieses Auto-Modellsports lautet „Slot Racing“. Bei den Modellrennwagen handelt es sich ausschließlich um elektrisch angetriebene und mittels Führungsschlitten in der Fahrbahn geführte Fahrzeuge, die ihre elektrische Antriebsenergie aus einer ortsfesten Energiequelle über Kontakt-Schleifer von Leitungen auf der Fahrbahn aufnehmen.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Wirtschaftliche Ziele sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern.
- passiven Mitgliedern.
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes in eine passive Mitgliedschaft gewandelt werden.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend. Gleiches gilt für die Wandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereins ist. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 bei einer Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Diese sind innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der Beiträge für aktive Erwachsene wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge anderer Mitgliedschaften werden von diesem Satz prozentual abgeleitet. Bei der Berechnung ist jeweils auf den nächsthöheren, glatten Euro-Betrag aufzurunden. Im Jahr der Aufnahme einer Mitgliedschaft wird, pro Monat des verbleibenden Geschäftsjahres, sofort ein entsprechend anteiliger, ebenfalls aufgerundeter Mitgliedsbeitrag fällig. Umlagen sind spätestens drei Monate nach Festsetzung und Bekanntgabe fällig. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Umlagen bei Beendigung oder Wechsel der Mitgliedschaft erfolgt nicht. Beim unterjährigen Wechsel einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft gilt der Beitrag für das Geschäftsjahr in dem der Wechsel stattfindet als geleistet. Beim unterjährigen Wechsel einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft gelten die Regeln bei der Aufnahme entsprechend.
2. Passive Mitglieder zahlen 25% des Beitrags der aktiven Erwachsenen. Minderjährige aktive Mitglieder zahlen 50% des Beitrags der aktiven Erwachsenen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder sind wertungsberechtigt bei den nicht-öffentlich ausgeschriebenen Rennen, wie bspw. bei den jeweiligen Clubmeisterschafts-Serien.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Dies gilt auch für andere freiwillige Helfer, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Ausgaben und Auslagen zur Vereinsgeschäftsführung werden erstattet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
5. Der Verein ist berechtigt Texte, Bild- und Tonaufnahmen auf denen seine Sachen, aber auch Mitglieder sicht- bzw. hörbar sind, mit der Nennung des Namens der Mitglieder, zu veröffentlichen. Mitglieder die entsprechende Texte verfassen oder Bild- und Tonaufnahmen machen und diese dem Verein zur Verfügung stellen, gewähren dem Verein ein dauerhaftes, uneingeschränktes Nutzungsrecht und verzichten auf die Nennung des Urhebers.

§ 8 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand.
 - der erweiterte Vorstand.
 - die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorstand
 - der 2. Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und den 2. Vorstand. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorstand die Vertretung übernimmt, wenn der 1. Vorstand sein Amt niederlegt oder ihn dazu delegiert, wenn der 1. Vorstand durch eine Erkrankung oder längere Abwesenheit an der zeitnahen Ausübung seines Amtes gehindert ist und eine Delegation nicht möglich ist.

2. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte beruft der Vorstand nicht vertretungsberechtigte Helfer ein. Diese bilden den erweiterten Vorstand.

Er besteht aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem Kassenwart
- dem Sportwart

3. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand, bzw. die Stimme des 2. Vorstandes im Vertretungsfall. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Untergliederungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Funktionsträger einzusetzen. Der erweiterte Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit haben der Vorstand und der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorstand, bzw. der 2. Vorstand im Vertretungsfall. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, per Fax, per Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn seitens der Vorstandsmitglieder keine Einwände gegen dieses Verfahren bestehen.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur zulässig als Übergangslösung bis zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung, falls sich keine Personen zur Übernahme der entsprechenden Ämter im erweiterten Vorstand bereit erklären.
6. Die Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstands ist möglich, wenn Zweifel an der Ausübung ihrer Tätigkeit bestehen. Die Abberufung muss auf einer Vorstandssitzung, mittels eines begründeten Antrags, beschlossen werden. Hierbei hat das von der möglichen Abberufung betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht; muss jedoch vor der Abstimmung angehört werden, bzw. Stellung nehmen können. Nach einer Abberufung des Kassenwartes ist umgehend eine Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer durchzuführen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben ebenfalls bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstands ist zulässig.

§ 11 Herausgabeanspruch

Auf der Grundlage des § 667 BGB (Herausgabepflicht des Beauftragten) muss die entsprechende Person, die das Amt oder eine Funktion beendet hat, bzw. im Todesfall der Nachlassberechtigte des Verstorbenen, die Vereinsunterlagen umgehend und vollständig an den Verein herausgeben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese findet im ersten Quartal des Folgejahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss die Mitgliederversammlung spätestens drei Monate danach stattfinden.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- Entlastung und Wahl des Vorstands.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
- Beschlussfassung zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins.
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 14

Mehrheiten und Beschlussfassung

1. Mehrheiten (einfache, relative, 1/3, 2/3, 3/4, ...) werden auf Basis der abgegebenen und gültigen Stimmen berechnet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Die einfache Mehrheit ist mehr als die Hälfte. Eine relative Mehrheit besteht, wenn ein Wahlvorschlag mehr Stimmen hat als jede andere Alternative.
3. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bietet ein Antrag mehr als zwei Wahlmöglichkeiten, bspw. mehr als zwei Kandidaten bei Vorstandswahlen, kommen Beschlüsse durch die relative Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl unter den Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen durchgeführt.
4. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn eine Mehrheit von 1/3 dies verlangt.

§ 15

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Anträge auf Änderung der Satzung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16

Ablauf und Beschlussfähigkeit von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher oder relativer Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung.
 - den Versammlungsleiter.
 - den Protokollführer.
 - die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder.
 - die Tagesordnung.
 - die einzelnen Anträge, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
5. Bei Änderungen der Satzung ist im Protokoll die zu ändernde Bestimmung im vollständigen Wortlaut anzugeben. Bei Änderung durch eine komplett neue Fassung ist diese, mit einem entsprechenden Hinweis, als Anlage dem Protokoll beizufügen

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur aktive und passive Mitglieder, welche mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, welche die Volljährigkeit nach § 2 BGB erreicht haben.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, nach dessen Ende, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten seiner Repräsentanten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsauflösung. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.